



## Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss (§ 10 Abs 3 BauGB) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 610-11/26, „Feuerwehr und Bauhof“ vom 07.07.2026

Der Gemeinderat Forstern hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 610-11/26 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich von Forstern und ist begrenzt durch:

- westlich durch die Hauptstraße St2331
- nördlich durch bewirtschaftetes Grünland
- südlich durch bewirtschaftetes Ackerland
- östlich durch bewirtschaftetes Grünland
- 

Die Änderung umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn: 478/1 Tlf., 478/3, 493/1, 478/2 Tlf. und 493 der Gemarkung Forstern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023  
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

**PV** Planungsverband  
Außerbayerischer  
Wirtschaftsraum  
München

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 610-11/29 „Bauhof und Feuerwehr“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Forstern, Hauptstraße 15, 85659 Forstern, Zi.Nr. 0.6, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8.00 – 12 Uhr, Dienstag von 9.00 – 12.00, Donnerstag zusätzlich von 14.00 – 18 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem finden Sie die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Forstern unter:

<https://www.forstern.de/bauleitplanung-2/>

oder in dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern unter:

[www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)

Für Auskünfte und Einzelerörterungen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Bauverwaltung Frau Wimmer, Herr Gärtner (Tel. 08124 5317-0 oder per E-Mail an [bauamt@gmd-forstern.de](mailto:bauamt@gmd-forstern.de)), gerne zur Verfügung.

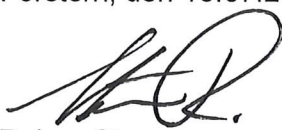
Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mangel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 4 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Forstern, den 10.07.2026



Rainer Streu  
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am: 10.07.2026

Abgehängt am: 14.08.2026